Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der

MOVENTIQ GmbH
Lyonerring 1
66121 Saarbrücken

HRB 103843 (AG Saarbrücken)
vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend kurz „MOVENTIQ“ genannt -

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachstehend jeweils „Kunde“). Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB).

(2) Es gilt die bei Vertragsschluss vereinbarte Fassung dieser AVB. Wurden diese AVB in eine Geschäftsbeziehung einbezogen, gelten sie in dieser Fassung auch für künftige gleichartige Verträge mit dem Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen. Änderungen dieser AVB werden für künftige Verträge nur bei entsprechender Vereinbarung wirksam; die bloße Veröffentlichung einer neuen Fassung auf unserer Webseite ändert bestehende Verträge nicht.

(3) Die AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen; selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(4) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Dies gilt insbesondere für gesonderte Werkzeug-, Qualitäts- oder Liefervereinbarungen innerhalb ihres jeweiligen Regelungsbereichs. Der gesetzliche Vorrang individueller Vereinbarungen (§ 305b BGB) bleibt unabhängig von deren Form unberührt. Zur Dokumentation sollen solche Vereinbarungen in Textform festgehalten werden.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Angaben in allgemeinen Verkaufsunterlagen dienen der Orientierung und beziehen sich auf den Stand ihrer Veröffentlichung. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie ist damit nicht verbunden; eine solche übernehmen wir nur durch ausdrückliche Erklärung.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(3) Die Annahme kann durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Eine automatisierte Eingangsbestätigung dokumentiert lediglich den Eingang der Bestellung und stellt keine Annahme dar, sofern sie nicht ausdrücklich als Auftragsbestätigung bezeichnet ist.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. vier Wochen. Die Lieferfrist beginnt nach Vertragsschluss und Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und ggf. der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbeistellungen. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn sich die Versendung ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird.

(2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Kunden unverzüglich informieren und die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Dies gilt insbesondere bei ausbleibender richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben. Bleibt die Leistung nach Ablauf einer angemessenen, dem Kunden mitgeteilten zusätzlichen Lieferfrist weiterhin aus, können wir hinsichtlich des nicht verfügbaren Leistungsteils vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden insoweit unverzüglich erstattet. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt; ein von uns übernommenes Beschaffungsrisiko wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

(3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzugs gilt § 11. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Verzögerungsschaden begrenzt. Gesetzliche Rücktrittsrechte und Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe von § 11 bleiben unberührt.

(4) Wird unsere Leistung durch bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare, von uns nicht zu vertretende und auch bei zumutbaren Gegenmaßnahmen nicht abwendbare Ereignisse höherer Gewalt behindert, verlängern sich die betroffenen Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Hierzu können insbesondere Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen oder außergewöhnliche Transport- und Versorgungsstörungen gehören, sofern die genannten Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. Für Ereignisse bei Unterlieferanten gilt dies nur, soweit ihre Auswirkungen auf unsere Leistung auch durch zumutbare alternative Beschaffung nicht vermeidbar sind. Wir informieren den Kunden unverzüglich über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Behinderung und treffen zumutbare Maßnahmen zur Begrenzung ihrer Auswirkungen. Ist einem Vertragspartner das Festhalten am betroffenen, noch nicht erfüllten Vertragsteil nicht mehr zumutbar, kann er insoweit zurücktreten. Ein Rücktritt vom gesamten Vertrag ist zulässig, wenn ihm die verbleibende Teilleistung nicht zumutbar ist. Bereits erbrachte Gegenleistungen sind für entfallene Leistungen unverzüglich zu erstatten. § 287 BGB und sonstige zwingende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(5) Die Rechte des Kunden gem. § 11 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

(3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine erforderliche Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Für die Lagerung können wir ab Eintritt dieser Voraussetzungen eine Pauschale von 0,5 % des Nettowerts der betroffenen Ware je vollendeter Kalenderwoche, insgesamt höchstens 5 % dieses Nettowerts, verlangen. Die Pauschale darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Lagerungsschaden nicht übersteigen.

(4) Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(5) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn die Abnahme der Teillieferung ist für den Kunden unzumutbar.

§ 5 Abrufaufträge

Bei Abrufaufträgen sind vereinbarte Gesamtmengen verbindlich; unverbindliche Bedarfsprognosen begründen ohne entsprechende Vereinbarung keine Abnahmeverpflichtung. Sind Laufzeit, Fertigungslosgrößen oder Abnahmetermine nicht vereinbart, können wir nach Ablauf von drei Monaten ab Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, können wir eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf hinsichtlich des betroffenen, noch nicht erfüllten Vertragsteils zurücktreten sowie unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. Fertigung, Materialbeschaffung und Kostenersatz richten sich nach der verbindlichen Bestellung und den vereinbarten Freigaben; ersparte Aufwendungen und anderweitige Verwertungsmöglichkeiten sind anzurechnen.

§ 6 Formen (Werkzeuge)

(1) Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für eine einmalige Bemusterung, Kosten für weitere erforderliche Bemusterungen gehen zu unseren Lasten, sofern wir die Erforderlichkeit zu vertreten haben. Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Kunden veranlasste Änderungen sind nicht enthalten.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, bleiben die für einen Auftrag des Kunden hergestellten Formen unser Eigentum, auch wenn der Kunde einen Werkzeugkostenbeitrag leistet. Ein Werkzeugkostenbeitrag begründet für sich allein weder Eigentum noch einen Herausgabeanspruch oder ein ausschließliches Nutzungsrecht. Vertraulichkeits-, Schutz- und Nutzungsrechte des Kunden bleiben unberührt. Eine ausdrücklich vereinbarte ausschließliche Verwendung für Aufträge des Kunden bleibt verbindlich; bei Pflichtverletzungen des Kunden stehen uns die gesetzlichen Leistungsverweigerungs- und Beendigungsrechte zu. Ein kostenloser Ersatz ist nur im Rahmen unserer gesetzlichen oder ausdrücklich übernommenen vertraglichen Pflichten geschuldet. Nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Teilelieferung können wir die weitere Aufbewahrung beenden, wenn wir den Kunden zuvor in Textform informieren und ihm mindestens drei Monate Gelegenheit geben, eine Vereinbarung zur weiteren Aufbewahrung oder, bei kundeneigenen Formen, zur Abholung zu treffen. Bestehende Liefer- und Nacherfüllungspflichten bleiben unberührt.

(3) Soll vereinbarungsgemäß der Kunde Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum erst nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Werkzeugkaufpreises auf ihn über. Die Übergabe wird durch die Aufbewahrung für den Kunden ersetzt. Für die Dauer der vereinbarten Fertigung dürfen wir die Formen im zur Vertragserfüllung erforderlichen Umfang besitzen und nutzen. Nach Beendigung der Fertigung besteht dieses Recht bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus den zuletzt mit den Formen hergestellten Produkten nur fort, soweit die weitere Vorhaltung für geschuldete Nacherfüllungen erforderlich und dem Kunden unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen zumutbar ist. Eine für den Kunden zumutbare anderweitige Sicherstellung der Nacherfüllung geht einer weiteren Vorhaltung vor. Gesetzliche Rechte des Kunden zur vorzeitigen Beendigung des Besitzrechts, insbesondere aus wichtigem Grund, bleiben unberührt. Wir kennzeichnen die Formen als Fremdeigentum und versichern sie auf Verlangen und Kosten des Kunden. Nach Beendigung des Besitz- und Nutzungsrechts sind sie auf Verlangen herauszugeben, soweit keine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte bestehen. Eine darüber hinausgehende

Vorhaltung für mögliche Nacherfüllungen bedarf einer Vereinbarung; ein zeitlich unbeschränktes Besitzrecht wird hierdurch nicht begründet.

(4) Eine gesonderte Vergütung noch nicht amortisierter Werkzeugkosten bei Vertragsbeendigung ist nur geschuldet, soweit eine Amortisationsvereinbarung einschließlich der Berechnungsgrundlagen und der hierfür verbindlichen Abnahmemengen getroffen wurde und die vereinbarten Zahlungsvoraussetzungen vorliegen. Bereits vergütete Kosten, ersparte Aufwendungen und anderweitige Verwertungserlöse sind anzurechnen. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; eine doppelte Erstattung ist ausgeschlossen.

(5) Kundeneigene oder vom Kunden leihweise überlassene Formen verwahren und pflegen wir mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Erforderliche Wartungs- und Instandhaltungskosten sowie vereinbarte Versicherungskosten trägt der Kunde, soweit diese nicht auf einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen. Über voraussichtlich erhebliche Maßnahmen informieren wir den Kunden vorab und stimmen diese mit ihm ab, soweit nicht zur Schadensabwehr sofortiges Handeln erforderlich ist. Die Haftung richtet sich nach § 11. Holt der Kunde die Formen nach Beendigung unseres Besitzrechts nach Maßgabe von Abs. (3) trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht ab, können wir Ersatz der erforderlichen weiteren Aufbewahrungskosten nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 7 Beistellung

(1) Werden Beistellungen, z.B. Granulat, einzupressende oder einzuspritzende Metallteile, durch den Kunden geliefert, so ist dieser verpflichtet, sie auf seine Kosten an unser Werk mit einem Zuschlag von 5 – 10 % je nach Vereinbarung für etwaigen Ausschuss anzuliefern, und zwar rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, wie dies für eine ununterbrochene, ordnungsgemäße und rechtzeitige Verarbeitung möglich ist.

(2) Mängel der Beistellung rügen wir unverzüglich, sobald diese im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges erkennbar werden. Auf den Einwand der verspäteten Rüge wird diesbezüglich seitens des Kunden verzichtet.

(3) Bei nicht rechtzeitiger, ungenügender oder mangelhafter Anlieferung von Beistellungen verlängern sich die betroffenen Leistungsfristen um die hierdurch verursachte Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben. Wir können die betroffene Fertigung bis zur Bereitstellung geeigneter Beistellungen in ausreichender Menge aussetzen und informieren den Kunden unverzüglich. Vom Kunden zu vertretende erforderliche Mehrkosten sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstatten. Unsere Prüf- und Hinweispflichten sowie eine Mitverantwortung unsererseits bleiben unberührt.

§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise ab Lager, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und gesondert ausgewiesener Verpackungs- und Versandkosten.

(2) Beim Versendungskauf (§ 4 Abs. (1)) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

(3) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(4) Sämtliche Zahlungen haben unbar auf ein Geschäftskonto der MOVENTIQ und in Euro zu erfolgen. Schecks oder Wechsel werden nur bei ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche mit ihnen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

(5) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(6) Der Kunde darf mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Das Recht, bei Mängeln einen angemessenen Teil des Kaufpreises nach § 10 Abs. (6) zurückzubehalten, bleibt unberührt.

(7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet. Ein Rücktritt ohne Fristsetzung ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig; dies gilt auch bei Einzelanfertigungen.

(8) Bei auf Dauer angelegten Lieferverträgen können wir die Preise für noch nicht erbrachte Lieferungen entsprechend den seit Vertragsschluss oder der letzten Preisanpassung eingetretenen Änderungen der für die Preisbildung maßgeblichen Material-, Energie-, Personal- und Transportkosten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen. Kostensteigerungen dürfen nur entsprechend ihrem tatsächlichen Anteil an der Gesamtkalkulation und nach Verrechnung mit Kostensenkungen berücksichtigt werden; Kostensenkungen geben wir nach denselben Maßstäben weiter. Eine Erhöhung unserer Gewinnmarge ist ausgeschlossen. Wir teilen Anpassungen unter Erläuterung der maßgeblichen Kostenentwicklung mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mit. Bei einer Erhöhung um mehr als 5 % gegenüber dem zuletzt vereinbarten Preis kann der Kunde den betroffenen Dauerschuldvertrag hinsichtlich noch nicht erbrachter Lieferungen bis zum Wirksamwerden der Erhöhung zu diesem Zeitpunkt kündigen. Festpreisabreden und bereits gesondert bestätigte Einzelaufträge bleiben unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Herausgabe der Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts können wir nur nach wirksamem Rücktritt verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, setzt der Rücktritt voraus, dass wir ihm zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben, soweit eine Fristsetzung nicht nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 10 Mängelansprüche des Kunden

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die gesetzlichen Regelungen über den Lieferantenregress (§§ 445a, 445b, 478 BGB) bleiben im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs unberührt. Weitergehende Verpflichtungen, die der Kunden seinem Abnehmer ohne entsprechende

gesetzliche Verpflichtung oder ohne unsere Zustimmung einräumt, begründen für sich allein keine zusätzlichen Ansprüche gegen uns.

(2) Maßgeblich für die vereinbarte Beschaffenheit sind die im jeweiligen Vertrag festgelegten Spezifikationen, Zeichnungen, freigegebenen Muster und ausdrücklich einbezogenen Produktbeschreibungen. Allgemeine Katalog-, Werbe- und Internetangaben werden nicht allein durch ihre Veröffentlichung zu einer Beschaffenheitsvereinbarung. Branchenübliche oder technisch unvermeidbare Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie innerhalb vereinbarter Toleranzen liegen oder, ohne solche Vereinbarung, unerheblich und dem Kunden zumutbar sind sowie die vereinbarte Verwendung nicht beeinträchtigen. Garantien bedürfen einer ausdrücklichen Erklärung.

(3) Im Übrigen richtet sich die Mangelfreiheit nach § 434 BGB. Die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen öffentliche Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder sonstiger Personen in der Vertragskette zu berücksichtigen sind, bleiben unberührt. Der Kunde ist für die Auswahl und Verwendung der Ware in seinem konkreten Anwendungsfall verantwortlich, soweit wir nicht ausdrücklich eine entsprechende Beratungs-, Planungs- oder Eignungsverantwortung übernommen haben. Unsere vertraglichen Pflichten sowie gesetzliche Prüf- und Hinweispflichten bleiben unberührt. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit eine Beanstandung ausschließlich auf unsachgemäßer Lagerung, Beförderung, Verwendung, eigenmächtiger Veränderung oder gewöhnlichem Verschleiß nach Gefahrübergang beruht.

(4) Soweit die §§ 377, 381 HGB anwendbar sind, setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung in Textform anzuzeigen. Bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel sind spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablieferung, zunächst nicht erkennbare Mängel spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung anzuzeigen; die gesetzlichen Anforderungen an eine unverzügliche Anzeige bleiben maßgebend. Arbeitstage sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des Kunden. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die gesetzlichen Folgen einer unterlassenen Untersuchung oder Anzeige und die gesetzlichen Ausnahmen, insbesondere bei Arglist, bleiben unberührt.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und die beanstandete Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu Prüfungs- und Nacherfüllungszwecken zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Ersatzlieferung nehmen wir die ersetzte Sache nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf unsere Kosten zurück. Soweit wir ursprünglich nicht zum Ein- oder Ausbau verpflichtet waren, schulden wir grundsätzlich nicht dessen tatsächliche Durchführung. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz erforderlicher Aus- und Einbauaufwendungen, insbesondere nach § 439 Abs. 3 BGB, bleibt hiervon unberührt.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie gesetzlich geschuldete Aus- und Einbauaufwendungen, tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt, für den wir gesetzlich oder vertraglich einzustehen haben; ein Verschulden ist hierfür nicht erforderlich. Zusätzliche Aufwendungen aufgrund einer nachträglichen Verbringung der Ware an einen anderen Ort sind nur zu erstatten, soweit die Verbringung der vereinbarten oder vertragsgemäß vorausgesetzten Verwendung entspricht oder wir diese Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu tragen haben. Kosten eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens, insbesondere angemessene Prüf- und Transportkosten, kann der Kunde nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen schulden, insbesondere wenn er erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel aus unserem Verantwortungsbereich vorliegt.

(9) Eine eigenmächtige Mangelbeseitigung durch den Kunden oder Dritte begründet keinen vertraglichen Aufwendungsersatzanspruch gegen uns. Gesetzliche Ansprüche, insbesondere nach erfolglosem Ablauf einer erforderlichen Nacherfüllungsfrist oder bei gesetzlicher Entbehrlichkeit der Fristsetzung sowie zur Abwehr unmittelbar drohender erheblicher Schäden, bleiben unberührt. Soweit zumutbar, ist uns vorab Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung bzw. zur Abstimmung erforderlicher Sofortmaßnahmen zu geben. Der Kunde hat uns unverzüglich zu informieren und Beanstandungen sowie erforderliche Maßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren.

(10) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(11) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 11 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, richten sich Rücktritt und Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit bei Verträgen über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen gemäß § 650 BGB das freie Kündigungsrecht nach § 648 BGB anwendbar ist, wird dieses ausgeschlossen. Gesetzliche Kündigungsrechte aus wichtigem Grund und sonstige zwingende Beendigungsrechte bleiben unberührt.

§ 12 Planungsunterlagen; Gewerbliche Schutzrechte

(1) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, anderen Unterlagen, Modellen, Mustern, Formen und Vorrichtungen behalten wir uns das Eigentum und die Urheberrechte und alle daraus folgenden Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Materialien dürfen nur nach unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben. Kopien und digitale Vervielfältigungen sind endgültig zu vernichten.

(2) Vorbestehende Schutzrechte, Kenntnisse und Fertigungsverfahren verbleiben bei der jeweils berechtigten Partei. Rechte an von uns geschaffenen Entwürfen, Konstruktionen und sonstigen Arbeitsergebnissen stehen uns nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Miturheberschaft entsteht nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Der Kunde erhält die zur vertragsgemäßen Nutzung der gelieferten Ware erforderlichen Nutzungsrechte; weitergehende Rechte, insbesondere an Konstruktionsdaten, Werkzeugkonzepten oder Fertigungsverfahren, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

(3) Zeichnungen und Muster, die nicht zu einem Auftrag geführt haben, senden wir auf Wunsch zurück. Nach Ablauf von drei Monaten ab Abgabe des Angebots dürfen wir sie nur vernichten, wenn wir den Kunden zuvor in Textform unter ausdrücklichem Hinweis auf die beabsichtigte Vernichtung aufgefordert haben, innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat die Rücksendung zu verlangen oder die Materialien abzuholen, und diese Frist erfolglos abgelaufen ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

(4) Der Kunde darf unsere vertraulichen Informationen und Arbeitsergebnisse nicht ohne unsere vorherige Zustimmung für eigene Schutzrechtsanmeldungen oder solche Dritter verwenden. Gesetzliche Rechte des Kunden an eigenen, unabhängig entwickelten Leistungen bleiben unberührt. Die Zuordnung und Anmeldung gemeinsamer Entwicklungsergebnisse sind vor einer Schutzrechtsanmeldung gesondert zu vereinbaren; eine automatische Mitberechtigung allein aufgrund dieser AVB wird nicht begründet.

(5) Der Kunde hat alle ihm im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Durchführung der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden, als vertraulich gekennzeichneten oder nach den Umständen erkennbar vertraulichen kaufmännischen und technischen Informationen von MOVENTIQ und deren verbundenen Unternehmen geheim zu halten und ausschließlich zur Durchführung der Geschäftsbeziehung zu verwenden. Eine Weitergabe ist nur an solche Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen und beruflichen Berater zulässig, die die Informationen hierfür benötigen und mindestens entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet sind; eine Weitergabe an Wettbewerber bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Die Pflicht gilt nicht für Informationen, die ohne Pflichtverletzung öffentlich

bekannt sind, dem Kunden bereits rechtmäßig bekannt waren, von einem berechtigten Dritten rechtmäßig erlangt oder unabhängig entwickelt wurden. Gesetzlich erforderliche Offenlegungen bleiben zulässig; soweit rechtlich zulässig, ist MOVENTIQ vorab zu informieren und der Umfang der Offenlegung zu begrenzen. Die Verpflichtung gilt für fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, für Geschäftsgeheimnisse solange die Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses fortbestehen. Ein Anspruch auf Offenlegung unserer Lieferanten, Bezugsquellen, Kalkulationen oder Fertigungsverfahren wird durch diese AVB nicht begründet; gesetzliche Offenlegungspflichten und ausdrücklich vereinbarte Informationspflichten bleiben unberührt.

§ 13 Rechte Dritter

(1) Haben wir nach verbindlichen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung beigestellter Teile des Kunden zu liefern, hat der Kunde im Rahmen seiner gesetzlichen Sorgfaltspflichten sicherzustellen, dass deren vertragsgemäße Verwendung keine Schutzrechte Dritter im vereinbarten Bestimmungsland verletzt. Eine verschuldensunabhängige Garantie wird hierdurch nicht übernommen. Unsere eigenen Prüf- und Hinweispflichten bleiben unberührt.

(2) Der Kunde stellt uns von berechtigten Ansprüchen Dritter wegen einer auf seinen verbindlichen Vorgaben oder beigestellten Materialien beruhenden Schutzrechtsverletzung sowie den erforderlichen angemessenen Rechtsverteidigungskosten frei, soweit er die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Dies gilt nicht, soweit die Verletzung auf einer von uns zu vertretenden Abweichung von seinen Vorgaben oder sonstigen Pflichtverletzung unsererseits beruht. Wir informieren den Kunden unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche und geben ihm Gelegenheit, an der Rechtsverteidigung mitzuwirken. Anerkenntnisse und Vergleiche werden nur in Abstimmung mit dem Kunden vorgenommen, soweit nicht zur Abwehr unmittelbar drohender Nachteile sofortiges Handeln erforderlich ist oder die Abstimmung unzumutbar wäre.

(3) Macht ein Dritter nachvollziehbar eine auf Vorgaben oder Materialien des Kunden nach Abs. (1) beruhende Schutzrechtsverletzung geltend, können wir die betroffenen Arbeiten vorübergehend aussetzen, soweit uns ihre Fortsetzung unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien nicht zumutbar ist. Wir informieren den Kunden unverzüglich und geben ihm innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Klärung oder zur Bereitstellung rechtmäßiger Alternativen. Ein Rücktritt hinsichtlich des betroffenen Vertragsteils ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Nicht betroffene Leistungen sind fortzuführen, soweit dies zumutbar ist.

§ 14 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben ferner die gesetzlichen Sonderregelungen, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 sowie §§ 444, 445b und 478 BGB.

(3) Die vorstehenden Verjährungsregelungen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Für Ansprüche wegen

Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen. Bei einer übernommenen Garantie richten sich die Ansprüche und Fristen nach der Garantieerklärung. Sonstige zwingende gesetzliche Verjährungsregelungen bleiben unberührt.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AVB und die gesamte Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Soweit eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung nach Abs. (3) besteht, sind die danach zuständigen deutschen Gerichte international zuständig. Im Übrigen richtet sich die internationale Zuständigkeit nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

(3) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser bei Vertragsschluss im Handelsregister eingetragener Sitz. Wir dürfen den Kunden daneben auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder am gesetzlichen Erfüllungsort der betroffenen Verpflichtung verklagen. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere über ausschließliche Zuständigkeiten und die Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen, bleiben unberührt.

§ 16 Teilunwirksamkeit und Regelungslücken

Sind einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam oder werden sie nicht Vertragsbestandteil, bleibt der Vertrag im Übrigen nach Maßgabe von § 306 BGB wirksam. An die Stelle unwirksamer oder nicht einbezogener Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften. Für Regelungslücken gelten die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ergänzender Vertragsauslegung; eine automatische Ersetzung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichkommende Klausel wird nicht vereinbart.